

**Sportbetriebsordnung
des Eckernförder Männer-Turnvereins von 1864 e. V.**

Stand: 30.10.2014



Inhalt

I.	Grundlagen	Seite 3
II.	Solidaritätsprinzip	3
§ 1	Der Sportbetrieb	4
§ 2	Sportbekleidung	4
§ 3	Sparten/Spartenleiter	4
§ 4	Aufgaben, Rechte und Pflichten der Spartenleiter	5
§ 5	Trainer/Übungsleiter/Helfer	5
§ 6	Aufgaben, Rechte und Pflichten der ÜL	6
§ 7	Entschädigungen für ÜL	7
§ 8	Buß- und Straf gelder	8
§ 9	Beschaffung von Sportgeräten	8
§ 10	Unfälle / Beschädigung	8
§ 11	Schlussbemerkungen	9
§ 12	Inkrafttreten	9
	Anlagen 1 bis 3	11 - 16

I. Grundlagen

Grundlage für die Regelungen in dieser Sportbetriebsordnung (SBO) ist der § 26 der Satzung; die SBO ist somit ein der Satzung nachgeordnetes Dokument und ist damit sowohl für alle Mitglieder des EMTV als auch für die beim EMTV eingesetzten Trainer/Übungsleiter (im folgendem „ÜL“ genannt) und Übungsleiterassistenten (im folgendem „Assistent“ genannt), verbindlich.

Diese Sportbetriebsordnung ergänzt außerdem die übergeordneten Gesetze und Vorschriften etc. von Politik/Verwaltung und den Dach- und Fachverbänden.

II. Solidaritätsprinzip

Der EMTV ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich gemeinsam durch sportliche Aktivitäten verbunden fühlen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der organisierten sportlichen Betätigung seiner Mitglieder - insbesondere der Kinder und Jugendlichen - und die Pflege der Geselligkeit durch:

- (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der EMTV fördert die Qualifizierung seiner Trainer, Übungsleiter und Übungsleiterassistenten.
- (3) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
- (4) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Sie nehmen an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen der Dach- und Fachverbände teil.
- (5) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit.
- (6) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- (7) Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.
- (8) Wecken der Freude am Sport bei den Jugendlichen. Vermitteln bei Kindern, dass Sport eine gesunde und erlebnisreiche Alternative der Freizeitgestaltung darstellt.

Die SBO regelt also alle für die Durchführung von organisierten sportlichen Tätigkeiten und Handlungen im EMTV notwendigen Sachverhalte, um einen reibungslosen und einheitlichen Sportbetrieb sicher zu stellen.

§ 1 Der Sportbetrieb

- (1) Der EMTV verfügt über keine eigenen Sportstätten; deshalb ist er angewiesen

auf die Sporträume der Stadt Eckernförde sowie des Kreises RD-ECK.

- (2) Unter „Sporträumen“ werden alle Örtlichkeiten zusammengefasst, die für einen geregelten Sportbetrieb zugelassen sind: Wasserflächen, Hallen, Plätze, Wege und Straßen.
- (3) Übungsstunden und Wettkämpfe werden grundsätzlich in den zugeteilten Sporträumen durchgeführt.
- (4) Übungsstunden außerhalb der standardmäßig zugeteilten Sporträume und Zeiten sind vorher beim Sportwart zu beantragen (z.B. außerplanmäßige Hallen-Nutzungszeiten, Ausdauer- oder Lauftraining, Radtouren etc.).
- (5) Außerplanmäßige Nutzungszeiten von Sporträumen für z.B. Spiele der Pokalspielrunde, Turniere usw. werden vom Spartenleiter bei den Sportraumeigentümern direkt beantragt. Der Technische Leiter ist nachrichtlich zu beteiligen.
- (6) Alle Sporthallen und -plätze sind grundsätzlich während der Schulferien im Kreis Rendsburg-Eckernförde gesperrt. Über den Technischen Leiter können begründete Ausnahmeanträge an die Stadt Eckernförde gestellt werden.
- (7) Die Nutzungszeiten der Sportstätten sind vom ÜL im Benutzerbuch der Sportstätte zu verzeichnen.
- (8) Die Teilnehmer je Übungseinheit sind grundsätzlich namentlich in einer Liste zu erfassen und mindestens halbjährlich vom Spartenleiter gegenzuzeichnen.

§ 2 Sportbekleidung

Der Erwerb und die Reinigung der Sportbekleidung werden grundsätzlich nicht vom EMTV übernommen. Für Schiedsrichterbekleidung kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.

§ 3 Sparten/Spartenleiter

Der EMTV wird als Mehrsparten-Verein bezeichnet. Es sind zurzeit 11 Sparten eingerichtet und entsprechende Spartenleiter eingesetzt:

Badminton	Basketball	Fußball	Handball
Leichtathletik	Schwimmen	Skaterhockey	Tanzen
Tischtennis	Turnen	Volleyball.	

Innerhalb der Sparten können weitere Gruppen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand eingerichtet werden (wie z.B. D/H-Mannschaften, Tanzkreise, Kurse

etc.); dadurch sollen einheitliche Bezeichnungen innerhalb des Vereins sichergestellt werden.

§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Spartenleiter

1. Allgemeines

Die Spartenleiter haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Sparte reibungslos und harmonisch verläuft. Sie haben engen Kontakt zum Gesamtvorstand zu halten und tragen Besonderheiten in den Beiratssitzungen vor.

2. Aufgaben im Einzelnen:

- (1) Einsetzen und Einweisen von ÜL mittels Vereinbarung (Anlage 2).
- (2) Teilnahme an Beiratssitzungen bzw. Entsendung eines Vertreters.
- (3) Durchführen der jährlichen Spartensitzung mit Wahlen incl. der Jugendsprecherwahl vor der Jahreshauptversammlung.
- (4) Beschaffung von Kleinmaterial und Antragstellung für Sportgeräte.
- (5) Fahrtkosten- und Übernachtungsanträge.
- (6) Überprüfung der Mitgliederlisten halbjährlich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
- (7) Verantwortlichkeit für das jeweilige Inventar incl. der Überprüfung des Inventarbestandes sowie aller Sportstättenschlüssel mindestens einmal jährlich. Änderungen sind dem Technischen Leiter schriftlich anzuzeigen.
- (8) Formlose Anmeldung von Teilnehmern an Kurz- und Weiterbildungslehrgängen über die Geschäftsstelle an den Sportwart.
- (9) Annahme sämtlicher Schlüssel und dem Verein gehörender Gegenstände, wenn ein ÜL ausscheidet.
- (10) Unterstützung der Vereinsjugend.
- (11) Änderungen im Übungsbetrieb (z.B. Trainingszeiten,- Orte, ÜL-Wechsel etc.) sind dem Technischen Leiter und dem Sportwart umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Trainer/Übungsleiter/Assistenten etc. (ÜL / Assistent)

1. Unter dem Begriff ÜL / Assistent werden alle Personen zusammengefasst, die grundsätzlich eine „anerkannte Lizenz oder eine andere Qualifikation im Sport“

nachweisen können. Grundlage für den organisierten Sport im EMTV sind die „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ (RRL). ÜL werden in den Qualifizierungen des DSB ausgebildet, um andere Sportlerinnen und Sportler zu **erziehen**, zu **bilden** und **auszubilden**. Motto: Bildung im Sport – Bildung durch Sport. Ihr Schwerpunkt liegt also deutlich in der Trainingstätigkeit, dem Coaching im Wettkampf (oder der Anleitung zum Gesundheitssport in der Prävention).

2. Personen ohne Qualifikation können - sofern sie eine entsprechende, langjährige Fachkompetenz nachweisen – auf Antrag gleichermaßen als ÜL oder als Assistent eingesetzt werden.
3. ÜL/Assistenten werden grundsätzlich vom Spartenleiter eingesetzt (vergl. § 4 2. (1)). Minderjährige ÜL müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über den Einsatz minderjähriger ÜL entscheidet der Gesamtvorstand nach Überprüfung der Eignung. Es muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor dem Einsatz als ÜL eingeholt werden.
4. Der Nachweis eines gültigen Kurses „Erste Hilfe“ wird grundsätzlich vorausgesetzt.
5. ÜL müssen mit Abschluss der Vereinbarung für ehrenamtliche Übungsleiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Antrag auf Befreiung der Gebühr für das Führungszeugnis wird von der Geschäftsstelle ausgehändigt.
6. ÜL werden für volle oder halbe Übungsstunden (Zeitstunden), die in den standardmäßig zugeteilten Sporthallen und Zeiten stattfinden, in Abhängigkeit von ihrer nachgewiesenen Qualifikation entschädigt. Qualifikationen für ÜL sind in der Finanzordnung geregelt.
7. Die Mitgliedschaft von ÜL im EMTV ist wünschenswert, sofern sie in ihrer Funktion tätig werden, ansonsten aber aktiv keine Sportart im Verein ausüben.
8. Für Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen gelten gesonderte Vereinbarungen in Abstimmung mit dem Vorstand (siehe auch § 12).
9. Werden externe Qualifikationen von Personen vorgelegt (Bundeswehr, Polizei, Justizvollzug oder Hochschulqualifikationen (Sportstudium) oder staatlich anerkannte Fachausbildungen (Gymnastiklehrer, Krankengymnasten, Physiotherapeuten), so ist vor dem Einsatz als ÜL ein formloser Antrag beim Vorstand einzureichen. Dabei gelten die jeweiligen Vorgaben der Dachverbände.
10. Ausländische Qualifikationen werden anerkannt; es wird jedoch unterschieden in EU- und Nicht-EU-Qualifikationen. Ein formloser Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist beim Vorstand einzureichen. Dabei gelten die jeweiligen Vorgaben der Dachverbände.

§ 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der ÜL

1. Allgemeines

Die ÜL haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass die sportliche, technische und taktische Ausbildung in ihrer Gruppe reibungslos verläuft. Sie haben engen Kontakt zu ihrem Spartenleiter sowie zu den einzelnen Gruppenmitgliedern zu halten.

Die ÜL erkennen mit ihrer Unterschrift den „Verhaltenskodex für Trainer“ gem. Anlage 1 an.

Die ÜL verpflichten sich zur Einhaltung der „Vereinbarung mit ehrenamtlichen Übungsleiter / Übungsleiterassistent“ gem. Anlage 2.

2. Aufgaben im Einzelnen:

- (1) ÜL haben zu den vereinbarten Zeiten regelmäßig und pünktlich erscheinen, mindestens 10 Minuten vor Beginn der Übungseinheit die Umkleieräume zu öffnen und während der gesamten Übungszeit anwesend zu sein sowie für Sauberkeit und Ordnung – auch nach Ende der Übungseinheit - zu sorgen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung ist unverzüglich der Spartenleiter (oder Vertreter) zu verständigen und möglichst für Ersatz zu sorgen.
- (3) Die ÜL haben den Mitgliederbestand in ihrer Gruppe mit namentlichen Listen je Übungseinheit zu führen.
- (4) Die ÜL sind neben den Spartenleitern verantwortlich für den Verschluss der Sportstätten und Schränke sowie das benutzte Inventar.
- (5) Die Sportanlagen und Geräte sind vor jeder Benutzung auf ordentlichen Zustand für den Übungsbetrieb zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Gerät oder Anlagen nicht benutzt werden. Unregelmäßigkeiten sind in das „Sportstätten-Buch“ einzutragen.
- (6) Inventar, Schlüssel und Teilnehmerlisten sind bei Beendigung der Tätigkeit unverzüglich an den Spartenleiter zurückzugeben.
- (7) Der ÜL ist verpflichtet, die aus seiner Tätigkeit erzielten Einkünfte selbst zu versteuern und versichert, dass keine zusätzlichen Freibeträge bzw. Freibeträge, die die Höchstgrenze von 2400,00 EUR übersteigen, erreicht werden.

3. Übungsleiterlehrgänge

- (1) Die Teilnahme an ÜL-Lehrgängen ist rechtzeitig über den Spartenleiter an den Sportwart zu melden. Nach Abschluss eines Lehrganges für ÜL muss eine Kopie der Lizenz in der Geschäftsstelle hinterlegt werden. Dies gilt auch für Teilnahmebestätigungen bei Kurz- und Weiterbildungslehrgängen. Soweit ein gemeldeter Teilnehmer **ohne zwingenden Grund** einem ÜL - Lehrgang fernbleibt, hat er die gesamten Kosten des Lehrgangs zu tragen.
- (2) Teilnehmer an Jugendgruppenleiterlehrgängen werden direkt vom Jugendwart an den Sportwart gemeldet.

§ 7 Entschädigungen für ÜL

- (1) Der ÜL/Assistent erhält für seine Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale. Während

der Zeit, in der die Sportstätten geschlossen sind (normalerweise während der Schulferien, an Sonn- und Feiertagen, bei Abwesenheit des ÜL) entfallen grundsätzlich die Übungsleiterpauschale.

- (2) ÜL erhalten eine Übungsleiterpauschale für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Die jeweilige Übungsleiterpauschale richtet sich nach der Qualifikation und wird nur während der Lizenzgültigkeit gezahlt; danach erfolgt eine Entschädigung in der Höhe, die für ÜL ohne Qualifikation gültig ist.
- (3) Die Abrechnung aller Entschädigungen erfolgt quartalsweise, und zwar zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Die Abrechnungen der Entschädigung für ÜL sind auf dem entsprechenden Vordruck bis zum 3. des Folgequartals dem zuständigen Spartenleiter zur Prüfung (sachliche Richtigkeit) vorzulegen. Die Abrechnungen sind bis zum 10. des Folgequartals entweder der Geschäftsstelle oder direkt dem Sportwart zu übergeben. Bei verspäteter Abgabe verfallen die Ansprüche.
- (6) Zur Höhe der Übungsleiterpauschale wird auf Anlage 1 (1) der Finanzordnung hingewiesen. Kosten, die dem ÜL aus seiner Tätigkeit entstehen, hat der ÜL selbst zu tragen.

§ 8 Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen außerhalb Eckernfördes haben die kostengünstigste Reisevariante zu wählen.
- (2) Reisen außerhalb von Schleswig-Holstein und Hamburg bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
- (3) Bei allen Reisen haben die Teilnehmer, ausgenommen ÜL und/oder Betreuer, eine Eigenbeteiligung zu erbringen.
- (4) Bei Fahrten mit PKW muss die Anzahl der Mitfahrer so bemessen sein, dass ein Pkw mit mindestens drei Sportlern besetzt ist.
- (5) Für die Abrechnung der Fahrtkosten ist die in der Geschäftsstelle erhältliche Entfernungstabelle maßgeblich. Sofern Spiel- und Wettkampforte in dieser Tabelle nicht enthalten sind, erfolgt eine Abrechnung von Eckernförde zum Spielort.
- (6) Der Verein übernimmt Kosten für Übernachtungen. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (7) Die Spartenleiter bestätigen die sachliche Richtigkeit auf dem entsprechenden Abrechnungsformular.
- (8) Die Abrechnung der regelmäßigen Fahrtkosten ist grundsätzlich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember einzureichen. Geschieht dies nicht bis

spätestens drei Monate nach Fristende, entfällt der Anspruch auf Auszahlung.

- (9) Zur Höhe der Fahrtkostenerstattungen wird auf die Anlage 1 d. der Finanzordnung hingewiesen.

§ 9 Buß- und Strafgerlder

Buß- oder Strafgerlder im Rahmen von sportlichen Wettkämpfen sind vom Verursacher grundsätzlich selbst zu tragen, bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 10 Beschaffung von Sportgeräten

- (1) Die Beschaffung von Sportgeräten und anderen Materialien ist grundsätzlich durch den Gesamtvorstand zu genehmigen. Anträge auf Beschaffung von Sportgeräten etc. sind mindestens 14 Tage vor einer Vorstandssitzung auf dem entsprechenden Vordruck in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Die Beschaffungskosten für den Antrag müssen ermittelt oder durch entsprechenden Kostenvoranschlag belegt werden.
- (3) Der Wert für Einzelbeschaffungen für Verbrauchsmaterial (wie z.B. Magnesium, Spielblöcke, Feder- und TT-Bälle, Bücher/DVDs zur Fortbildung, Reparaturmaterial für Sportgeräte o.ä.) ist in der Finanzordnung Anlage 1 (2) geregelt.
- (4) Beschafftes Material muss als Eigentum des EMTV gekennzeichnet werden.

§ 11 Unfälle / Beschädigung

- (1) Sportunfälle sind unverzüglich dem Spartenleiter und der Geschäftsstelle anzuzeigen. Eine formale Unfallmeldung ist stets zu erstellen.
- (2) Beschädigungen von Sportgeräten oder –Einrichtungen sowie andere Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Spartenleiter und der Geschäftsstelle mit Schilderung des Vorfalles anzuzeigen.
- (3) Verursacher von Schäden an Sportgeräten oder -einrichtungen sowie am Eigentum anderer werden grundsätzlich in Regress genommen, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde.

§ 12 Spielgemeinschaften

- (1) Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des LSV bzw. dem Fachverband für Mannschaften zur Forderung des Mannschaftssports gebildet

werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. eine schriftliche, rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen die die Spielgemeinschaft namentlich begründet.
- b. geregelt wird, welcher Verein die Spielgemeinschaft gegenüber dem LSV bzw. dem Fachverband vertritt und welcher Verein die Rechte und Pflichten des Heimvereins übernimmt.
- c. alle beteiligten Vereine dürfen nur Spieler in der Spielgemeinschaft einsetzen, die Mitglieder in einem der Spielgemeinschaft begründeten Vereine sind.
- d. alle Spieler der Spielgemeinschaft die Satzung, die Rechtsprechung und die Ordnung des LSV und des Fachverbandes anerkennen.

(2) Die beteiligten Vereine müssen für die Spielgemeinschaft eine gemeinsame Mannschaftsmeldung abgeben.

§ 13 Schlussbemerkungen

Der Beirat ist berechtigt, zu allen Regelungen dieser Ordnung abweichende, begründete Entscheidungen für das jeweilige Haushaltsjahr (1.1. – 31.12.) zu beschließen und zu dokumentieren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sportbetriebsordnung wurde auf der Beiratssitzung vom 05.06.2014 beschlossen, am 30.10.2014 vom Beirat geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist an alle Mitglieder der Gremien des EMTV auszuhändigen. Sie liegt außerdem in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

Eckernförde, den 30.10.2014

gez. Merten Radeleff
Vorsitzender

Anlagen:

Anlage 1: „Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer im Sport“

Anlage 2: „Vereinbarung mit einem ÜL“

Anlage 3: „Struktur der Ausbildung“ der RRL des DOSB

Anlage 1

Der Hauptausschuss des [Deutschen Sportbundes](#) hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 1997 in Frankfurt den folgenden Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer im Sport verabschiedet.

Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer im Sport

I. Präambel

Der Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport basiert auf dem Prinzip Verantwortung für das Wohl der Sportlerinnen und Sportler. Er ist ein selbstaufgelegter Kanon von Pflichten und stellt ein in Worte gefasstes, traditionell gewachsenes, sittlich angestrebtes und gewissenbestimmtes Standesethos dar. Er ist die immer neu zu prüfende moralische Grundlage für ein eigenbestimmtes berufliches Selbstverständnis im Rahmen unseres freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens unter strenger Beachtung der Würde des Menschen und der Bürgerrechte. Er ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung einer Berufskultur, die sich der menschlichen Leistung und der Prämisse von Humanität verpflichtet fühlt.

Der Ehrenkodex hat normen- und wertbegründete Orientierungen für die Gesinnung und das Handeln im Bereich des Trainings und Wettkampfes zum Inhalt. Diese Orientierungen sind im Grundsatz an einem "humanen Leistungssport" sowie am Wohl von Kindern und Jugendlichen, an der "mündigen Athletin" und am "mündigen Athlet" ausgerichtet. Die damit verbundenen Verpflichtungen sind von der Überzeugung getragen, dass Leistung und Humanität, Sieg und Moral, Erfolg und persönliches Glück nicht nur miteinander zu vereinbaren sind, sondern sich auch gegenseitig bedingen.

Dies bedeutet:

Die durch Training zu erreichenden Leistungssteigerungen dürfen nur durch humane Maßnahmen verwirklicht werden.
Die Erfolge im Wettkampf sind unter Befolgung der jeweils geltenden Regeln und unter Beachtung des Fairness-Gebots anzustreben. Dabei gilt:
Die Würde des Menschen hat in Training und Wettkampf immer Vorrang!
Vor diesem Hintergrund kommt der pädagogischen Verantwortung der Trainerinnen und Trainer für die ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen im Sinne einer Erziehung zur Leistung ganz besondere Bedeutung zu. Der Ehrenkodex und die mit ihm gegebenen Pflichten und Verantwortungen betreffen nicht nur den Umgang der Trainerinnen und Trainer mit den betreffenden Sportlerinnen und Sportlern, sondern auch den gegenseitigen Umgang zwischen ihnen und den fürsorgepflichtigen Eltern, den anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen wie Ärztinnen und Ärzten, ehren- und hauptamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, Kolleginnen und Kollegen, Zuschauerinnen und Zuschauer

sowie Vertreterinnen und Vertretern der Medien, Wirtschaft und Politik.

Trainerinnen und Trainer können ihre Pflicht nur dann sinnvoll erfüllen, wenn alle beteiligten Gruppen die Prinzipien des Ehrenkodexes akzeptieren.

Aus diesem Grund dient der Ehrenkodex nicht nur der persönlichen Sicherheit, dem persönlichen Schutz und den sozialen Anforderungen der mit dem Training befassten Personen. Der Ehrenkodex geht von der Selbstbestimmung des Berufsstandes der Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport aus. Er ist wesentlicher Bestandteil der Entwicklung und Festigung einer Berufskultur, die sich der menschlichen Leistung unter der Vorherrschaft der Humanität verpflichtet fühlt. Er leistet deshalb auch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines positiven Selbstbildes von Trainerinnen und Trainern.

Die Verantwortlichen im deutschen Sport verpflichten sich ihrerseits, den Ehrenkodex im Bedarfsfalle in enger Zusammenarbeit mit den Trainerinnen und Trainern weiterzuentwickeln und die Rahmenbedingungen für die praxisnahe Umsetzung dieser ethisch-moralischen Vorgaben zu schaffen.

Der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen stützen und schützen ihre Trainerinnen und Trainer (sowie alle anderen verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuer von Sportlerinnen und Sportlern) bei der Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

III. **Ehrenkodex**

1. Trainerinnen und Trainer respektieren die Würde der Sportlerinnen und Sportler, die unabhängig von Alter, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung gleich und fair behandelt werden.

2. Trainerinnen und Trainer bemühen sich, die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang zu bringen.

3. Trainerinnen und Trainer bemühen sich um ein pädagogisch verantwortliches Handeln:

- Sie geben an die zu betreuenden Sportlerinnen und Sportler alle wichtigen Informationen zur Entwicklung und Optimierung ihrer Leistung weiter.
- Sie beziehen die Sportlerinnen und Sportler in Entscheidungen ein, die diese persönlich betreffen.
- Sie berücksichtigen bei Minderjährigen immer auch die Interessen der Erziehungsberechtigten.
- Sie fördern die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler.
- Sie bemühen sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen.

- Sie wenden keine Gewalt gegenüber den ihnen anvertrauten Athletinnen und Athleten an, insbesondere keine sexuelle Gewalt.
- Sie erziehen zur Eigenverantwortlichkeit und zur Selbständigkeit der Sportlerinnen und Sportler, auch im Hinblick auf deren späteres Leben.

4. Trainerinnen und Trainer erziehen ihre Sportlerinnen und Sportler darüber hinaus

- zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft,
- zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Leistungssportgeschehen eingebundenen Personen und Tieren,
- zum verantwortlichen Umgang mit der Natur und der Mitwelt.

5. Das Interesse der Athletinnen und Athleten, ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihr Glück stehen über den Interessen und den Erfolgszielen der Trainerinnen und Trainer sowie der Sportorganisationen. Alle Trainingsmaßnahmen sollen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Sportlerinnen und Sportler entsprechen.

6. Trainerinnen und Trainer verpflichten sich, den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen. Sie werden durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion negativen Auswüchsen entgegenwirken.

Anlage 2

Vereinbarung mit einem ehrenamtlichen Übungsleiter / Übungsleiterassistenten

Zwischen dem

Eckernförder Männer-Turnverein v. 1864 e. V., Noorwanderweg in 24340
Eckernförde

- im Folgenden „Vorstand“ genannt-
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB):

und

Frau/Herr _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____ E-Mail _____

Telefon: _____ Handy _____

im Folgenden „Übungsleiter (ÜL) bzw. „Übungsleiter-Assistent (ASSI)“ genannt -

wird folgende Vereinbarung – auf der Grundlage der SBO und FIO - geschlossen:

1. Der ÜL besitzt die Qualifikation
2. Der ÜL beginnt ab _____ seine Tätigkeit als ehrenamtlicher ÜL mit folgender Aufgabenstellung:
Trainingstag(e): _____
Trainingsort(e): _____
Trainingszeit(en): _____
Trainingsgruppe(n): _____
3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine Änderung der Übungszeiten bzw. der Sportstätten und ggf. eine Erweiterung der Stundenzahl nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich sind.
4. Die SBO und die FIO habe ich vor Unterzeichnung der Vereinbarung zur Kenntnis genommen und erkenne Sie im vollem Umfang an.
5. Der ÜL erhält für seine Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale in Höhe von je Zeitstunde (bzw. eine monatliche Pauschale in Höhe von).
Die Übungsleiterpauschale wird auf folgendes Konto überwiesen:
Kontoinhaber: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Bank: _____ .
6. Kosten, die dem ÜL bei seiner Tätigkeit entstehen, hat der ÜL grundsätzlich selbst zu tragen.
7. Der ÜL unterliegt dem Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Berufsgenossenschaft bzw. der ARAG.
8. Der ÜL ist verpflichtet, die aus seiner Tätigkeit erzielten Einkünfte selbst zu versteuern und versichert, dass keine zusätzlichen Freibeträge bzw. Freibeträge, die die Höchstgrenze von 2400,00 EUR übersteigen, erreicht werden.
9. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit

von den Vereinbarungspartnern gekündigt werden.

10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort / Datum

Ort / Datum

- Vorsitzender -

Name

- 1. Kassenwart -

Verbleib: 1x ÜL, 1x EMTV, 1x Spartenleiter

Anlage 3

Struktur des DSB-Qualifizierungssystems

1. Stufenplan						
Lizenzstufen	Übungsleiterinnen/ Übungsleiter (ÜL) Breitensport (sportartübergreifend)	Trainerinnen/ Trainer Breitensport (sportartspezifisch)	Trainerinnen/ Trainer Leistungssport (sportartspezifisch)	Jugendleiterinnen/ Jugendleiter (JL)	Vereins- managerinnen/ Vereinsmanager (VM)	DSB- Sport- physio- therapie
4. Lizenzstufe			Diplom - Trainerin / Diplom - Trainer			Lizenz DSB- Sportphysio- therapie
3. Lizenzstufe (A) min. 90 LE ²		Trainerin - A / Trainer - A Breitensport (Sportart)	Trainerin - A / Trainer - A Leistungssport (Sportart)			
2. Lizenzstufe (B) min. 60 LE	ÜL - B sportart- übergreifender Breitensport	ÜL - B Sport in der Prävention	ÜL - B Sport in der Rehabilitation			
1. Lizenzstufe (C) min. 120 LE	Übungsleiterinnen - C / Übungsleiter - C Breitensport sportartübergreifend			Jugendleiterin/ Jugendleiter	Vereinsmanagerin - B Vereinsmanager - B	
Für ÜL, Trainerinnen / Trainer, JL: Anteil von mind. 30 LE sportartübergreifende Basisqualifizierung						
Vorstufen- Qualifikationen (min. 30 LE)	z. B. Übungsleiterassistentin / Übungsleiterassistent sportartübergreifender Breitensport Gruppenleiterin / Gruppenleiter	z. B. Trainerassistentin / Trainerassistent Breitensport/ Leistungssport Gruppenleiterin / Gruppenleiter	z. B. Trainerassistentin / Trainerassistent Leistungssport Gruppenleiterin / Gruppenleiter	z. B. Jugendleiterassistentin/ Jugendleiterassistent Gruppenleiterin / Gruppenleiter		

² Eine Lerneinheit (LE) umfasst 45 Minuten.